

RS Vwgh 1991/8/27 90/14/0185

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.08.1991

Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- AVG §14;
- AVG §45 Abs2;
- AVG §47;
- BAO §167 Abs2;
- BAO §168;
- BAO §87 Abs2;
- VwGG §41 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/14/0186

Rechtssatz

Wenn über Zeugenaussagen keine förmlichen Niederschriften aufgenommen werden und diese Aussagen lediglich in Schriftsätze des Betriebsprüfers festgehalten werden, kommt ihnen die Beweiskraft einer Niederschrift, und damit einer Urkunde nicht zu. Vielmehr handelt es sich um Beweismittel, die nach den allgemeinen Grundsätzen freier Beweiswürdigung zu beurteilen sind (Hinweis Stoll, BAO-Handbuch, 204 f und 207 f).

Schlagworte

Beweismittel Urkunden Sachverhalt Beweiswürdigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140185.X03

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at